

Satzung zum Verfahren zur Wahl des Intendanten/der Intendantin beim ZDF sowie zur Festlegung der inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten/der Intendantin gemäß § 26 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahl des Intendanten/der Intendantin beim ZDF und legt gemäß § 26 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten/der Intendantin fest. Weiterhin enthält sie Bestimmungen zur Berufung der Direktoren/Direktorinnen.

§ 2 Anforderungen an den Intendanten/die Intendantin

- (1) Es gelten die Vorgaben des § 26 ZDF-Staatsvertrags und der ZDF-Satzung (§§ 5, 9, 17).
- (2) Darüber hinaus sind die nachfolgenden inhaltlichen Voraussetzungen an das Amt des Intendanten/der Intendantin zu stellen:
 - a) Berufs- und Managementerfahrung in der Medienbranche mit entsprechender Budget- und Personalverantwortung
 - b) Nationale und internationale Medienmarkterfahrung
 - c) Nachdrückliche Identifikation mit dem Programmauftrag des ZDF und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk
 - d) Strategische Kompetenz für die Weiterentwicklung des ZDF und der öffentlich-rechtlichen Medien, auch in internationalen Kooperationen
 - e) Strategische Kooperationsfähigkeit mit externen Partnerinnen und Partnern
 - f) Kooperationsfähigkeit mit den Gremien des ZDF
 - g) Dialogfähigkeit zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen
 - h) Ausgeprägte Werteorientierung, die auf eine freiheitlich-demokratische, solidarische, gerechte und inklusive Gesellschaft gerichtet ist

§ 3 Voraussetzungen für das Amt eines Direktors/einer Direktorin

Hinsichtlich der jeweiligen Kriterien für das Amt des Direktors/der Direktorin stimmt sich der Intendant/die Intendantin mit dem Verwaltungsrat ab.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung des Amtes des Intendanten/der Intendantin

- (1) Das Amt des Intendanten/der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn, bei vorzeitigem Ende der Amtszeit des/der amtierenden Intendanten/Intendantin unverzüglich, zu erfolgen.
- (2) Grundlage der öffentlichen Ausschreibung zur Besetzung des Amtes des Intendanten/der Intendantin sind die gemäß § 26 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag in § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten inhaltlichen Anforderungen.
- (3) Die Ausschreibung ist im Internetauftritt des ZDF unter Setzung einer angemessenen Bewerbungsfrist zu veröffentlichen.
- (4) Über die Ausschreibung entscheidet die/der Vorsitzende des Fernsehrats im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium.

(5) Die/Der Vorsitzende des Fernsehrates informiert auf der Internetseite des Fernsehrates sowie in einer Pressemitteilung über die öffentliche Ausschreibung. Sie/Er weist darauf hin, dass Bewerbungen nur dann zur Wahl zugelassen werden können, wenn sie von einem Mitglied des Fernsehrates als Wahlvorschlag eingebracht werden.

§ 5 Verfahren zur Wahl des Intendanten/der Intendantin

- (1) Die Federführung für die Wahl des/der Intendanten/Intendantin hat das Erweiterte Präsidium des Fernsehrates als Personalausschuss. Es trifft die Entscheidung über den Wahltermin.
- (2) Die/der Vorsitzende des Fernsehrats übermittelt nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Erweiterten Präsidium des Fernsehrates als Personalausschuss sämtliche Bewerbungen. Das Erweiterte Präsidium prüft, ob die jeweilige Bewerbung die Voraussetzungen für das Amt gemäß § 26 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag erfüllt.
- (3) Nach Befassung des Erweiterten Präsidiums stellt die/der Fernsehratsvorsitzende sämtliche Bewerbungen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrags erfüllen, den Mitgliedern des Fernsehrats zur Verfügung und gibt diesen unter angemessener Fristsetzung die Möglichkeit, eine/einen Bewerber/Bewerberin als Wahlvorschlag einzubringen. Sie weist dabei auf die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 4 hin.
- (4) Sämtliche eingegangene Bewerbungen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag erfüllen und von einem Mitglied des Fernsehrats als Wahlvorschlag eingebracht werden, werden zur Wahl zugelassen.
- (5) An dem Wahltermin finden bis zu drei ordentliche Wahlgänge statt, es sei denn, das Erweiterte Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor Beginn des ersten Wahlgangs etwas anderes.
- (6) Gemäß § 26 Abs. 1 ZDF-Staatsvertrag ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Fernsehrates auf sich vereinigt.
- (7) Erreicht an dem Wahltermin gem. Absatz 5 keiner der zugelassenen Kandidaten/Kandidatinnen die nach Absatz 6 erforderliche Mehrheit, findet im Anschluss an die regulären Wahlgänge nach Absatz 5 eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die höchste Anzahl von Stimmen im letzten regulären Wahlgang nach Absatz 5 auf sich vereint haben, statt. Bei der Stichwahl ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die drei Fünftel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Fernsehrates auf sich vereinigt.
- (8) Kommt eine Wahl des Intendanten/der Intendantin gem. Absatz 5, 6 und 7 nicht zustande, so bedarf es einer erneuten öffentlichen Ausschreibung des Amtes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.12.2025 in Kraft.